

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Umwelt- und Agrarausschuss

17. WP - 4. Sitzung

am Donnerstag, dem 20. Januar 2010, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Klaus Klinckhamer (CDU)

Vorsitzender

Dr. Michael von Abercron (CDU)

Hauke Göttisch (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)

Detlef Buder (SPD)

Dr. Henning Höppner (SPD)

i. V. v. Lothar Hay - zeitweise

Sandra Redmann (SPD)

Carsten-Peter Brodersen (FDP)

Günther Hildebrand (FDP)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i. V. v. Marlies Fritzen - zeitweise

Ranka Prante (DIE LINKE)

Flemming Meyer (SSW)

Weitere Abgeordnete

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Anhörung	4
	Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur	
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP	
	Drucksache 17/108	
2.	Verschiedenes	12

Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/108

hierzu: Umdrucke: 17/103, 17/104, 17/127, 17/165, 17/172, 17/204, 17/208
bis 17/211, 17/214 bis 17/217, 17/220 bis 17/224, 17/227
bis 17/229, 17/231, 17/232, 17/235 (neu), 17/236, 17/259

Herr Bülow vom **Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag** trägt die aus Umdruck 17/223 ersichtliche Stellungnahme vor.

Frau El Samadoni vom **Städteverband Schleswig-Holstein** gibt den aus Umdruck 17/227 ersichtlichen Inhalt wieder.

Herr Mangelsen vom **Bauernverband Schleswig-Holstein** macht grundsätzliche Ausführungen zum vorliegenden Gesetzentwurf und geht insbesondere auf die Themen Deregulierung und Kooperation im Naturschutz und Eingriffs-/Ausgleichsregelung ein. Er hält die durch die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes im Jahr 2007 erfolgte Neuregelung für erfolgreich, ebenso Initiativen der Zusammenarbeit. Problematisch sei der fortschreitende Flächenverbrauch, zum einen durch Infrastrukturmaßnahmen und zum anderen durch Ausgleichsflächen, die häufig zulasten der Landwirtschaft gingen. Dazu schlägt er vor, vergleichbar wie in Nordrhein-Westfalen zu regeln, dass Ausgleichsflächen grundsätzlich nicht größer sein sollten als Eingriffsflächen. Des Weiteren - so Herr Mangelsen - favorisiere der Bauernverband das Ersatzgeld.

Herr Gersteuer vom Bauernverband geht sodann im Einzelnen auf die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes ein und trägt in groben Zügen die aus Umdruck 17/165 ersichtliche Stellungnahme vor.

Herr Claus Heller, der Präsident der **Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**, trägt die aus Umdruck 17/229 ersichtliche Stellungnahme vor. Bezüglich der grundsätzlichen Bemerkungen schließt er sich im Prinzip der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände an. Außerdem betont er den Vorrang von Vertragsnaturschutz und freiwilligen Maßnahmen.

Dr. Baasch, der Präsident des **Landesjagdverbands Schleswig-Holstein**, verweist auf die schriftlich vorliegende Stellungnahme, Umdruck 17/229, und geht sodann auf die Schwerpunkte zunehmender Flächenverbrauch, Tiergehege, Vorkaufsrecht und Naturschutzverordnung, insbesondere Hochsitze, ein.

Auf eine Frage des Abg. Dr. von Abercron antwortet Frau El Samadoni, das Vorkaufsrecht sei ein stärkeres Recht und gebe den Gemeinden in Konfliktfällen einen Vorteil.

Auf Fragen des Abg. Matthiessen eingehend, legt Herr Dr. Baasch dar, die Grünbrücken im Land spielten eine immense Rolle. So sei es in der Vergangenheit zum Beispiel bei Rotwild vermutlich wegen Genarmut zu Unterkiefernverkürzungen gekommen. Mit Grünbrücken gebe es aus anderen Ländern, beispielsweise den Niederlanden, außerordentlich gute Erfahrungen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen im Rahmen von Straßenverkehrsprojekten sei allerdings nicht ganz einfach.

Abg. Hildebrand erkundigt sich, ob es seit Wegfall des Vorkaufsrechts im Jahr 2007 in der Praxis konkrete Probleme gegeben habe. Frau El Samadoni erwidert, dass sie auf diese Frage derzeit keine Auskunft geben könne. Dieser Aspekt sei im Rahmen der Diskussion mit Vertretern der Naturschutzbehörden angesprochen worden. Sie sei aber gern bereit, eine entsprechende Umfrage durchzuführen und dem Ausschuss die entsprechenden Erkenntnisse zuzuleiten.

Herr Dr. Giesen vom Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz berichtet von negativen Erfahrungen mit dem Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht habe sowohl Käufer als auch Verkäufer belastet.

Frau El Samadoni betont, dass mit einem solchen Recht sehr sensibel umgegangen werden müsse.

Auch Abg. Göttisch berichtet von negativen Erfahrungen mit dem Vorkaufsrecht. Seit Wegfall desselben habe er allerdings nichts Negatives mehr in diesem Bereich gehört.

Herr Gersteuer hält das Vorkaufsrecht nicht für ein praktikables Instrument und bestätigt die Aussage von Herrn Dr. Giesen. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass kooperative Konzepte sehr viel wirkungsvoller seien.

Herr Marckwardt, Vorsitzender des **Landesfischereiverbands Schleswig-Holstein**, verweist auf die schriftlich vorliegende Stellungnahme, Umdruck 17/209. Er empfiehlt, den Gesetzentwurf zu vereinfachen und Einzelregelungen zu streichen, wie das beispielsweise im Land Niedersachsen gemacht worden sei.

Herr Rohde und Herr Andresen vom **Landesverband der Wasser- und Bodenverbände** tragen in groben Zügen die schriftlich vorliegenden Stellungnahmen, Umdrucke 17/172 und 17/204, vor. Schwerpunkt ihrer Ausführungen ist § 8 Nr. 2. Sie plädieren dafür, im Rahmen des Erlasses einer Rechtsverordnung, nach der aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen werden.

Herr Dr. Giesen vom **Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz** gibt den Inhalt der schriftlich vorliegenden Stellungnahme Umdruck 17/221 wieder. Er geht dabei schwerpunktmäßig auf die Bereiche Vertragsnaturschutz (IV.2 a)), Neuregelung beim Denkmalschutz (IV.2 f)), Verkürzung der Winterzeit (IV.2 g)) und Bootsliegeplätze/Stege (IV.2.h)) ein.

Auf Nachfragen des Abg. Matthiessen legt Herr Rohde dar, die von seinem Verband geforderte Verordnung solle zum Inhalt haben, dass bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nicht für quasi jede Maßnahme um eine Ausnahmegenehmigung ersucht werden müsse. Dies sei auch in anderen Bundesländern entsprechend geregelt.

Von Abg. Dr. von Abercron auf die „Winterregelung“, die Kürzung der Zeit zur Pflege beispielsweise von Bäumen, Gehölz und Knicks, angesprochen, schildert Herr Dr. Giesen die historische Entwicklung der Einbindung der Winterregelung unter die Rubrik „Artenschutz“. Er führt aus, dass es sich dabei nicht um eine europäische Artenschutzregelung handele, sondern um eine, die auf Bundesebene getroffen worden sei. Diese sei jedoch für den nördlichen Teil der Bundesrepublik unpraktikabel.

Auf die Nachfrage des Abg. Hildebrand hinsichtlich der Bootsstege erläutert Herr Dr. Giesen, es gehe darum, vor bewohnten Grundstücken einen Steg haben zu können, damit man einen Zugang zum Wasser unter Schonung des Schilfbereichs habe. Die derzeit geltende Regelung stelle auf den Zustand im Jahre 1982 ab. Hier gebe es dringend Regelungsbedarf.

(Unterbrechung 11:50 bis 13:05 Uhr)

Herr Ott vom **Landesnaturausschuss** trägt in groben Zügen die aus Umdruck 17/224 ersichtliche Stellungnahme vor. Er setzt dabei folgende Schwerpunkte: Die Entwicklung im Bereich des Knickschutzes und dem Schutz landschaftsprägender Einzelbäume seit Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes hält er für eine Fehlentwicklung. Bürgerfreundlicher und praktikabler wäre es, wenn es nicht zwei gesetzliche Regelungen, sondern nur ein Gesetz gäbe, aus dem alle Regelungen ersichtlich wären. Als Einzelpunkte spricht er die Verpflichtung zur Erstellung von Roten Listen (4.), die Horstschutzzone (17.) sowie die Umsetzung der Biodiversitätskonvention (19.) an.

Auch Herr Heidemann schlägt für den **Naturschutzbund** vor, eine lesbare Variante der gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen, um die Anwendung zu erleichtern.

Er gibt in Grundsatz die aus Umdruck 17/214 ersichtliche Stellungnahme ab.

Er geht sodann auf Begründungsteile des Gesetzentwurfs ein, in denen formuliert sei, dass sich Bestimmungen bewährt hätten, was seiner Ansicht nach pauschal nicht der Fall sei. Er schläge vor, das Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um die bisherige Gesetzeslage konkret zu überprüfen. Im Folgenden geht er auf die §§ 1, 3, 5 bis 8, 13, 16, 21, 24, 35 und 50 ein.

Frau Macht-Baumgarten und Frau Dr. Walenda tragen die Stellungnahme des **BUND**, Umdruck 17/259, vor.

Frau Reichle vom **WWF Deutschland** trägt die aus Umdruck 17/220 ersichtliche Stellungnahme vor. Schwerpunktmäßig geht sie auf die Themen Horstschutz, Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie/Gewässerunterhaltung sowie Vorkaufsrechte ein. Sie vertritt die Auffassung, dass der Horstschutz nicht aus dem Auge verloren werden dürfe, spricht sich dagegen aus, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung pauschal freizustellen, und appelliert, das Instrument des Vorkaufsrechts wieder einzuführen.

Auf eine Frage der Abg. Franzen zur Winterregelung antwortet Herr Heydemann, fachlich könne man über den Zeitraum, zu dem Knicks, Hecken und andere Gehölzer beschnitten werden dürften, sicherlich diskutieren. Es werde dem Land allerdings nichts anderes übrig bleiben, als die Bundesregelung zu akzeptieren, da diese abweichungsfest geregelt sei. Rein fachlich sähe er keine Probleme, den bisherigen Zeitraum beizubehalten.

Abg. Dr. von Abercron spricht den von Herrn Heydemann gemachten Vorschlag an, die Ersatzgeldzahlungen länger in den Kreisen zu belassen, und fragt nach einem geeigneten Zeitraum. Herr Heydemann hält eine Verlängerung um ein Jahr auf drei Jahre für angemessen.

Abg. Todsens-Reese gibt zu bedenken, dass Grund der zeitlichen Befristung auf zwei Jahre sei, Ausgleichsmaßnahmen zeitnah durchzuführen. Dazu meint Herr Heydemann, die sauberste Lösung, Eingriffe über Ausgleichsmaßnahmen abzarbeiten, sei, indem unmittelbar Flächenschutzprojekte aufgebaut oder unterstützt würden. Allerdings sei die Situation eine andere als vor 10 oder 20 Jahren. Die Kreise müssten die Gelegenheit haben, sinnvolle Projekte gut planen zu können.

Abg. Dr. von Abercron erkundigt sich nach belastbaren Daten hinsichtlich Knicks. Frau Macht-Baumgarten legt dar, es gebe keine Erhebung über das gesamte Land, wohl aber eine über einen Teilraum im Bereich Lübeck. Sie sagt zu, dem Ausschuss die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen.

Herr Heydemann berichtet, in einer Arbeitsgruppe, die sich mit diesem Thema befasse, in der verschiedene Verbände vertreten seien, sei überlegt worden, an Probeflächen eine Knickevaluierung durchzuführen. Das sei vom Bauernverband abgelehnt worden. Dieser habe sich beim Ministerium durchgesetzt. Vor dem Hintergrund der Regelung, dass es für die Reduzierung von Knicks eine Ausgleichsregelungen gebe, sei es schwierig, einen quantitativen Rückgang von Knicks zu belegen. Es sei aber allgemein bekannt, dass ein neu angelegter Knick qualitativ nicht einen Jahrhunderte lang gewachsenen Knick ersetze.

Abg. Dr. von Abercron fragt nach möglichen Gefährdungen für den Fall, dass für die Wasserunterhaltung eine generelle Freistellung erfolgt. Frau Reichle macht anhand von zwei Beispielen, der Außenalster und einem Nebengewässer der Stör, deutlich, dass bei Baggerarbeiten eine Reihe von geschützten Arten in Mitleidenschaft gezogen worden seien. Idealerweise hätten diese Arten anhand von Verzeichnissen und Ausschreibungen berücksichtigt werden müssen. Für die Unterhaltungsverpflichteten sei es eine große Aufgabe, diese Vorschriften zu beachten. Eine pauschale Freistellung allerdings würde nach ihren Erfahrungen eher zu negativen Auswirkungen führen. Sie fordert in diesem Zusammenhang dazu auf, entsprechende „Pflegepläne“ der Wasser- und Bodenverbände aufzustellen.

(Unterbrechung: 14:25 bis 14:40)

Herr Heweger von der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** trägt in groben Zügen die aus Umdruck 17/236 ersichtliche Stellungnahme vor. Im Einzelnen geht er auf die Themen Knickschutz, Flächenverbrauch und Flächenzerschneidung, Beschränkung der Regelungszuständigkeit für die forstliche Nutzung des Waldes auf die forstlichen Rechtsvorschriften, Inanspruchnahme von Ökokontenleistungen, Behördenprivilegierung, Tiergehege sowie das Verbot der Errichtung von Hochsitzen ein.

Herr Dr. Liedl und Herr Schulz vom **Bundesverband beruflicher Naturschutz** tragen im Wesentlichen die aus Umdruck 17/235 ersichtliche Stellungnahme vor und verweisen außerdem auf die bereits vor drei Jahren abgegebene Stellungnahme zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes, Umdruck 16/1654. Schwerpunktmäßig gehen sie auf die Bereiche Landschaftsrahmenpläne und Grundordnungspläne, Fortschreibung derselben sowie Eingriffs-/Ausgleichsregelung ein. Sie lehnen die Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz ab. Außerdem befürchten sie durch einzelne Regelungen mehr bürokratischen Aufwand. Voraussetzung für die Beurteilung von Eingriffen, die Betrachtung von Entwicklungen und die Betrachtung von Ausgleich sei eine gute Datengrundlage; es sei sinnvoll, beispielsweise eine Biotopkartierung regelmäßig fortzuschreiben.

Herr Hahnekopf vom **Bund Deutscher Forstleute** trägt den Inhalt der aus Umdruck 17/231 ersichtlichen Stellungnahme vor. Dabei geht er auf die Definition der guten fachlichen Praxis und die Eingriffsregelung ein. Des Weiteren hält er es für angemessen, Forstbehörden einen ähnlichen Status wie Denkmalschutzbehörden zu geben.

Auf eine Nachfrage der Abg. Redmann zu den Tiergehegen erläutert Herr Heweger, das Bundesgesetz gebe den Ländern die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen Abweichendes vom Bundesgesetz zu regeln, nämlich beispielsweise dann, wenn es sich um wenige Tiere, um kleine Anlagen oder um Arten handele, die leicht zu halten seien.

Herr Hahnekopf erläutert auf Nachfrage der Abg. Redmann, der Bund Deutscher Forstleute befürchte durch die im Entwurf gewählte Formulierung der Eingriffsregelung, dass es auf schleichendem Weg zu einer Waldumwandlung kommen könnte. Beispielhaft nennt er die Abholzung von Wald zum Schutz einer schützenswerten Tier- oder Pflanzenart, die nach dem Gesetzentwurf künftig nicht mehr als Eingriffstatbestand anzusehen sei. Dasselbe gelte, wenn beispielsweise ein alter Waldbestand in das System der halboffenen Weidelandschaften einbezogen werden sollte.

Graf zu Rantzau vom **Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverband** erinnert daran, dass auf Bundesebene länger um die Inhalte des Naturschutzrechtes gerungen worden sei. Dieser Regelung könne sich sein Verband im Grundsatz anschließen. Er spricht sich dafür aus, die Bestimmungen zum Vorkaufsrecht und zu Entschädigungen unverändert zu belassen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Verschiedenes

a) Sondersitzung des Umwelt- und Agrarausschusses

Der Ausschuss kommt überein, am Mittwoch, dem 27. Januar 2010, 13:15 Uhr, eine Sondersitzung durchzuführen, in der Verfahrensfragen zum Landeswassergesetz erörtert werden sollen.

b) Terminverschiebung

Des Weiteren verständigt sich der Ausschuss darauf, die für den 10. März 2010 vorgesehene Sitzung wegen einer Klausurtagung der SPD-Fraktion auf den 3. März 2010, 13 Uhr, zu verschieben.

c) NORLA 2010

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Veranstalter der NORLA diese im Jahr 2010 um eine Woche nach hinten verschoben hätten, sodass sie zeitlich mit einer Landtagstagung kollidiere. Aus diesem Grund könne der traditionelle Besuch des Umwelt- und Agrarausschuss der NORLA nicht stattfinden.

Der Vorsitzende, Abg. Klinckhamer, schließt die Sitzung um 15:15 Uhr.

gez. Klaus Klinckhamer
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin

Die Anlagen sind als PDF-Dateien in der Infothek eingestellt.